



Erhaltung der
Übereinstimmung
zwischen Kataster
und Grundbuch §
12 C Abs. 2 Satz 2 G

- Veränderungen in Bestand werden aufgrund von Fortführungsmitteilungen/Veränderungsanzeigen durchgeführt, da Katasteramt und Grundbuchamt übereinstimmen müssen.
- Beider Ämter sind elektronisch vernetzt. Nachrichten des Grundbuchamtes über Veränderungen im Bestand und in Abt. I erfolgen elektronisch (ALB) und in Papierform.



Zuständigkeit
gem. § 12 C
Abs. 2 Nr. 2
GBO

- Die Tätigkeit des UdG im Fortführungsverfahren stellt keine Grundbuchberichtigung dar, sondern lediglich ein Richtigstellungsverfahren. Der Fortführungsnachweis ist ein Verwaltungsakt, an den das Grundbuchamt gebunden ist. Siegel und Unterschrift sind deshalb nicht erforderlich.



Bestandsberichtigung

- Die Bestandsangaben sind in der Weise zu berichtigen, dass die bisherige Angabe rot unterstrichen wird (Rötung) und die neue Angabe an geeigneter Stelle eingetragen wird.
- Der Udg ist zuständig für Veränderungen in der Grundbuchbeschreibung, Gemarkung, Flurnummer, Flurstücknummer, Lagebezeichnung und tatsächlicher Nutzung, Flurstückfläche und Änderungen nach Zerlegung oder Verschmelzung von Flurstücken.
- Achtung: Sollen Flurstücke verschmolzen werden und sind diese unterschiedlich belastet, ist immer der Rechtspfleger zuständig.
- Das sind alles keine Veränderungen rechtlicher Art



Bestandsberichtigung

- Der Rechtspfleger ist zuständig:
- Vereinigung von Grundstücken § 5 GBO
- Zuschreibung eines Grundstücks
- Verschmelzung von Flurstücken (wenn sie unterschiedlich belastet sind)